

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang, Hermann Grupe (FDP)

**Gewappnet für den radiologischen Notfall? - Nachfrage**

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Horst Kortlang, Hermann Grupe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 16.09.2020

Auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung der Abgeordneten Horst Kortlang, Dr. Stefan Birkner und Hermann Grupe (Drucksache 18/6246) hat die Landesregierung mitgeteilt, dass sie sich zur Bewältigung möglicher radiologischer Notfallsituationen ausreichend vorbereitet und gut gerüstet sehe. Dafür habe das Land umfassende Vorsorgemaßnahmen getroffen, wozu die landesweite Notfallplanung zur Durchführung von Katastrophenschutzmaßnahmen in der Umgebung von kerntechnischen Anlagen sowie die Erstellung der örtlichen externen Notfall- und Anschlusspläne gehörten.

Auf Nachfrage der vorgenannten Abgeordneten (Drucksache 18/6749) hat die Landesregierung ausgeführt, dass der vom Ministerium für Inneres und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz zu erstellende Landesnotfallplan in Arbeit sei. Die konkrete Regelung der notwendigen Zusammenarbeit und Abstimmung der betroffenen Stellen und Behörden mit den Katastrophenschutzbehörden bei radiologischen Notfällen setze voraus, dass entsprechende Pläne tatsächlich vorlägen. Die Inhalte zur Notfallplanung sowie die wichtigsten Ausstattungsdetails würden nach der aktuellen zeitlichen Planung voraussichtlich bis Ende 2022 abgeschlossen sein.

Auf weitere Nachfrage der Abgeordneten (Drucksache 18/7178) hat die Landesregierung ausgeführt, dass im Falle eines kerntechnischen Unfalls mit einer Vielzahl von Reaktionen aus der Bevölkerung und mit einem hohen Koordinationsaufwand der beteiligten Stellen zu rechnen sei, weshalb es einer engen Abstimmung der beteiligten Behörden und Organisationen im Vorfeld bedürfe. Vorrangiges Ziel der Planungen sei, unmittelbare Auswirkungen eines kerntechnischen Unfalls auf die Bevölkerung zu verhindern oder zu begrenzen. Die Planungen und die Umsetzung der Beschaffung wie auch die Implementierung der angestrebten Einsatztaktik würden sukzessive und kontinuierlich eingeführt, wobei nicht der zeitliche Aspekt im Sinne bestimmter Termine für die Umsetzung im Vordergrund stehe, sondern die planerische und inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen mit allen Beteiligten.

1. Welche Aufgabe kommt dem Landesnotfallplan konkret zu, und welche Festlegungen zur Bewältigung radiologischer Notfälle trifft er?
2. Sieht die Landesregierung in der schnellstmöglichen Fertigstellung des Landesnotfallplanes eine prioritäre Aufgabe?
3. Hat die abschließende Erstellung des Landesnotfallplanes bis Ende 2022 oder auch darüber hinaus Zeit?
4. Wie sehen der derzeitige Bearbeitungsstand und die weitere Planung (nächste Arbeitsschritte) der Landesregierung zur zügigen Erstellung des Landesnotfallplanes konkret und im Detail aus?
5. Wie lässt sich der Prozess der eingeleiteten Erstellung der notwendigen Notfallpläne, Erlasse, Konzepte, Regelungen und sonstigen Maßnahmen zur umfassenden wirksamen Bewältigung radiologischer Notfallsituationen in Niedersachsen effektiv beschleunigen?
6. Welchen Bearbeitungsstand haben die zu erstellenden örtlichen externen Notfall- und Anschlusspläne?
7. Welcher weitere Handlungsbedarf (Maßnahmen, Vorkehrungen, Kosten) für die davon Betroffenen ergibt sich aus dem Landesnotfallplan?

8. Ist im Landesnotfallplan eine abgestimmte handlungs- und maßnahmenbasierte Vernetzung mit den Notfallplänen benachbarter Bundesländer vorgesehen?
9. Inwiefern hat sich das Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 95 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes auf radiologische Notfallsituationen organisatorisch, operativ und logistisch vorbereitet?
10. Hat das Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 95 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes finanzielle Vorsorge für den radiologischen Notfall getroffen?
11. Verfügt das Land als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 95 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes über geeignete Transportmittel, Behandlungsanlagen und Entsorgungseinrichtungen für die stark radioaktiv kontaminierten Stoffe?
12. Welche Lagerstätten (Zwischen- und/oder Endlager) sind für die Entsorgung der stark radioaktiv kontaminierten Stoffe im Sinne des § 95 Abs. 4 des Strahlenschutzgesetzes durch das Land vorgesehen?
13. Sind die zahlreich betroffenen Vollzugsbehörden (kommunale Abfall-, Bau- und Gefahrenabwehrbehörden, Gesundheits- und Wasserbehörden, Gewerbeaufsichtsämter etc.) im Einzelnen hinreichend auf die Bewältigung radiologischer Notfälle und die damit verbundene ordnungsgemäße Entsorgung radioaktiv kontaminierter Stoffe, Gegenstände und Abfälle vorbereitet?
14. Welche Aufgabe kommt den Katastrophenschutzbehörden im Hinblick auf die Entsorgung (einsammeln, transportieren, lagern, behandeln und beseitigen) der infolge eines radiologischen Notfalls radioaktiv kontaminierten Stoffe, Gegenstände und Abfälle zu?
15. Wie gestaltet sich die Vorbereitung der kommunalen Entsorgungsträger im Hinblick auf die Abfallentsorgung in radiologischen Notfällen?
16. Trägt die Abfallwirtschaftsplanung der Landesregierung der notwendigen Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle infolge radiologischer Notfälle hinreichend Rechnung?
17. Sind die vorhandenen Deponien zur Entsorgung radioaktiv kontaminierter Abfälle uneingeschränkt geeignet, und reichen die vorhandenen Deponiekapazitäten in dieser Hinsicht aus?
18. Wie und unter welchen speziellen Sicherheitsvorkehrungen sollen die radioaktiv kontaminierten Abfälle gefahrlos und umweltverträglich entsorgt werden?
19. Wie und unter welchen speziellen Sicherheitsvorkehrungen soll das radioaktiv verseuchte Wasser (Abwasser, Trinkwasser, Gewässer) gefahrlos und umweltverträglich entsorgt werden?
20. Wie und in welchen speziellen Einrichtungen/Anlagen sollen die radioaktiv kontaminierten gefährlichen Abfälle entsorgt werden?
21. Inwieweit wird das Land die kommunalen Entsorgungsträger im Falle radiologischer Notfälle finanziell, logistisch oder sonst konkret unterstützen?
22. Gilt die Produktverantwortung auch für infolge radiologischer Notfälle radioaktiv kontaminierte Stoffe und Gegenstände, oder stehen hier die öffentlich-rechtlichen Entsorger in der Pflicht?
23. Sind die Dualen Systeme für infolge radiologischer Notfälle radioaktiv kontaminierte Verpackungsmaterialien verantwortlich, oder greift hier die die kommunalen Entsorgungsträger betreffende Überlassungspflicht?
24. Wie wirkt sich die die kommunalen Entsorgungsträger treffende Entsorgungspflicht für radioaktiv kontaminierte Abfälle in radiologischen Notfallsituationen auf die Abfallgebühren aus?
25. Besteht für die kommunalen Entsorgungsträger die Möglichkeit, die Entsorgung der radioaktiv kontaminierten Abfälle abzulehnen bzw. auszuschließen?